

## Fall 12

### Teil 1:

#### **I. E könnte gegen K einen Anspruch auf Herausgabe des Pkw gem. § 985 BGB haben.**

Dazu müsste eine Vindikationslage vorliegen. E müsste Eigentümer und K unrechtmäßiger Besitzer sein.

1. E ist noch Eigentümer: weder der Diebstahl noch die Veräußerung des Pkw von D an K ändern etwas daran. Die Übereignung ist jedenfalls nach § 935 I 1 BGB unwirksam.
2. K ist unmittelbarer Besitzer, § 854 BGB.
3. Er hat auch kein Recht zum Besitz gegenüber dem E gem. § 986 BGB.

#### **4. Folglich hat E gegen K einen Herausgabeanspruch gem. § 985 BGB.**

#### **II. E könnte gegen K einen Schadensersatzanspruch gegen K in Höhe von 5.000 € gem. §§ 990 I 1, 989 BGB haben.**

1. Dazu müsste eine Vindikationslage im Zeitpunkt der schädigenden Handlung, hier im Zeitpunkt der Unfallverursachung, vorliegen.

2. Ferner müsste K bösgläubig i.S.d. § 990 I 1 BGB sein.

Bösgläubigkeit liegt vor bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis bezogen auf den Mangel des eigenen Besitzrechts, aber nicht bezogen auf das Eigentum des Veräußerers wie bei § 932 BGB.

D hat dem K den Pkw weit unter dem Listenwert verkauft und ihm keinen Kfz-Brief übergeben. Daher drängt es sich auf, dass das Kfz möglicherweise gestohlen ist. Folglich ist grobe Fahrlässigkeit des K anzunehmen.

3. Dadurch wurde die Sache, hier der Pkw, verschlechtert. Somit ist eine Herausgabe in einem einwandfreien Zustand nicht möglich.

4. Gem. § 989 BGB muss ein Verschulden i.S.d. i§ 276 I 1 BGB des Besitzers vorliegen. K ist mit erhöhter Geschwindigkeit gefahren und handelte folglich mit Verschulden.

5. Ein Schaden in Höhe von 5.000 € liegt vor.

6. Somit hat E gegen K einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 5.000 € gem. §§ 990 I 1, 989 BGB.

### III. E könnte gegen K einen Schadensersatzanspruch gem. § 823 I BGB haben.

Fraglich ist, ob § 823 BGB neben den §§ 987 ff. BGB anwendbar ist. Grundsätzlich sind die §§ 987 ff. BGB abschließend, was aus § 993 I 2. HS. BGB folgt.

1. **Eine Ansicht bejaht** die Anwendbarkeit des § 823 BGB bei bösgläubigen, aber nicht deliktischen Besitzern neben den §§ 987 ff. BGB aufgrund von Gerechtigkeitserwägungen.

2. Die **herrschende Ansicht verneint** die Anwendbarkeit von § 823 BGB. Eine Haftung nach § 823 BGB sei nur unter den Voraussetzungen des § 992 BGB möglich. Die Haftung eines nur bösgläubigen Besitzers nach § 823 BGB sei ausgeschlossen.

3. Zu folgen ist der herrschenden Meinung, weil sie den Besonderheiten des EBV besser Rechnung trägt. Zwar betrifft § 993 BGB tatsächlich nur den gutgläubigen unverklagten Besitzer. Aus § 992 BGB lässt sich jedoch im Gegenschluss folgern, dass der nicht deliktische Besitzer keinen Ansprüchen aus §§ 823 ff. BGB ausgesetzt sein soll. Außerdem würden ansonsten die besonderen Anforderungen, welche das EBV in § 990 II BGB an eine Haftung für den Vorenthaltungsschaden und für Zufall stellt, über die §§ 823 ff. BGB, insbes. § 848 BGB, unterlaufen.

**4. Folglich hat E gegen K keinen Schadensersatzanspruch gem. § 823 I BGB.**

### Teil 2:

#### I. S könnte gegen A einen Schadensersatzanspruch gem. §§ 989, 990 BGB haben.

1. Dazu müsste eine Vindikationslage im Zeitpunkt der schädigenden Handlung bestehen.

Die zur Unmöglichkeit der Herausgabe der Vase durch A führende Handlung war hier die Weiterveräußerung an V, sodass es auf diesen Zeitpunkt ankommt.

a) S müsste Eigentümer sein.

aa) Ursprünglich war S Eigentümer der Vase. Er könnte jedoch sein Eigentum dadurch verloren haben, dass G möglicherweise die Vase an A gem. §§ 929 S. 1, 932 I 1 BGB übereignete.

Dies scheidet jedenfalls dadurch aus, dass dem S die Vase von G gestohlen wurde mit der Folge, dass § 935 I 1 BGB eingreift.

Somit hat S sein Eigentum nicht an A verloren.

bb) Ebenso kommt kein Verlust wegen einer möglichen Übereignung von A an S in Betracht.

Somit ist S noch Eigentümer der Vase.

b) Zum Zeitpunkt der Weiterveräußerung war A unmittelbarer Besitzer der Vase.

c) A hatte auch kein Recht zum Besitz.

d) Somit liegt eine Vindikationslage im Zeitpunkt der Weiterveräußerung vor

2. A müsste bösgläubig i.S.d. § 990 I BGB im Hinblick auf sein fehlendes Besitzrecht sein.

Dies ist der Fall, wenn er beim Besitzerwerb oder später davon Kenntnis gehabt hätte oder beim Erwerb grob fahrlässig in Unkenntnis geblieben wäre, § 932 II BGB.

A erlangte Besitz als J die Vase von G in Empfang nahm, da J Besitzdiener des A gem. § 855 BGB war.

a) A hatte keine Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis bzgl. des Diebstahls an der Vase. Somit war er nicht bösgläubig i.S.d § 990 I BGB.

b) Allerdings könnte dem A die Bösgläubigkeit des J zuzurechnen sein.

aa) Dafür müsste J bei der Besitzerlangung zumindest grob fahrlässig in Unkenntnis der fehlenden Erwerbsmöglichkeiten gehandelt haben.

Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders grober Weise verletzt. Dies ist hier der Fall.

bb) Fraglich ist, wonach die Bösgläubigkeit des Besitzdieners beim Besitzerwerb dem Besitzer zuzurechnen ist.

(1) Eine Zurechnung über § 278 BGB scheidet aus, da § 278 BGB ein Schuldverhältnis voraussetzt und das EBV als gesetzliches Schuldverhältnis erst im Zeitpunkt der Besitzerlangung begründet wird.

(2) **Eine Ansicht** rechnet die Bösgläubigkeit über **§ 831 BGB** zu. Begründet wird dies damit, dass § 990 I BGB eine Deliktsähnlichkeit aufweise.

Dafür müsste J Verrichtungsgehilfe des A sein.

Unter einem Verrichtungsgehilfen versteht man eine Person, dem vom Geschäftsherrn in dessen Interesse eine Tätigkeit übertragen worden ist und die von den Weisungen des Geschäftsherrn abhängig ist. J ist Verrichtungsgehilfe des A.

Eine Exkulpation nach § 831 I 2 BGB analog ist auch nicht möglich, da es nicht sorgfältigem kaufmännischem Verhalten entspricht, einen wegen Hehlerei Vorbestraften als Einkäufer einzustellen und ihn dann weitgehend eigenständig die Einkäufe abwickeln zu lassen.

Somit ist eine Zurechnung der Bösgläubigkeit gem. § 831 BGB zu bejahen.

(3) Eine **andere Ansicht** rechnet die Bösgläubigkeit gem. § 166 BGB analog zu. Die Besitzerlangung sei zwar ein Realakt, aber bei weit reichenden Entscheidungsbefugnissen des Besitzdieners sei eine Zurechnung gleichwohl geboten.

Voraussetzung dafür ist, dass der Besitzherr dem Besitzdiener im Rechtsverkehr weitgehend selbstständig für sich handeln lässt und die Besitzergreifung sich im Rahmen einer zur freien Entscheidung zugewiesenen Tätigkeit vollzogen haben muss. Dies ist hier der Fall.

Somit ist nach beiden Ansichten die Bösgläubigkeit des J dem A zuzurechnen.

3. Die unversehrte Herausgabe der Vase ist dem A unmöglich geworden.

4. A müsste die Unmöglichkeit der Herausgabe i.S.v. § 276 BGB verschuldet haben.

A hat die Vase wissentlich, also vorsätzlich, an den V veräußert und ihm den Besitz daran überlassen. Er handelte also schuldhaft im Hinblick auf die Vereitelung der Herausgabepflicht. Dass er von dieser keiner Kenntnis hatte, ist unerheblich.

5. Als Rechtsfolge muss A dem S den Schaden ersetzen, der durch die Unmöglichkeit der Herausgabe entstanden ist. Da eine Wiederbeschaffung der Vase nicht in Betracht kommt, muss A gem. § 251 BGB Schadensersatz in Geld leisten. Zu ersetzen ist der objektive Wert der Vase. Somit muss A dem S 10.000 € zahlen.

6. Folglich kann S von A Schadensersatz in Höhe von 10.000 € aus §§ 990, 989 BGB verlangen.

## **II. S könnte gegen A einen Schadensersatzanspruch gem. §§ 992, 823 I BGB haben.**

Dieser scheidet jedoch daran, dass weder A noch sein Besitzdiener J sich die Vase durch eine Straftat oder durch verbotene Eigenmacht verschafft haben.

## **III. S hat gegen A keinen Schadensersatzanspruch gem. § 823 I BGB, da dieser nach der h.M. nicht anwendbar ist (s.o.).**